

Jugendordnung

Sportverein Plön - Fit & Gesund e.V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Jugendordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufgaben

1. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Erleben von Gemeinschaft durch auf die Zielgruppe abgestimmten Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Bildung.
3. Der Jugendausschuss will mit dazu beitragen, dass junge Menschen demokratisches und soziales Engagement in gesellschaftlichen und mitmenschlichen Beziehungen entwickeln.
Sie fördert Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung Ihrer Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. In dem Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das mindestens in dem ersten Quartal nach Wahl das 12. Lebensjahr erreicht hat und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden den Jugendausschuss im Verein Sportverein Plön Fit & Gesund e.V..
2. Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklären und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.
3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
4. Der/die Jugendvertreter/in wird von der Jugendversammlung für 1 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 4 Organe

Organe des Jugendausschusses sind:

- a) der Jugendvorstand (Jugendvertreter/in (**§5**)) und
- b) der/ die Stellvertretender Jugendvertreter/in (**§5**)
- c) die Jugendversammlung. (**§ 6**)
- d) der/die Kassenwart/in

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ des Jugendausschusses.
2. Die Tagesordnung setzt der Jugendvorstand fest; sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Eröffnung der Jugendausschussversammlung durch den/die Jugendvertreter/in
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jugendausschussversammlung
 - Jahresbericht des Jugendvorstands
 - Jahresbericht des Kassenwarts
 - Entlastung des Jugendvertreters
 - Wahl des Jugendvertreters
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Finanzplans des Jugendausschusses
 - Anträge
 - Verschiedenes

§ 5 Jugendvertreter/in, Jugendvorstand

1. Der Vorstand des Jugendausschusses besteht aus höchstens Sieben Personen, mindestens aber aus dem Vorsitzenden (Jugendvertreter/in),
2. Der/die Jugendvertreter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
3. Der/die Jugendvertreter/in muss das 12. Lebensjahr vollendet haben.
4. Wenn der/die Jugendvertreter/in nicht laut Gesetz volljährig ist, unterstützt der Vereinsvorstand den/die Jugendvertreter/in bei allen Geschäftlichen Angelegenheiten.
5. Er/sie wird für 1 Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis er/sie wiedergewählt oder ein/e Nachfolger/in gewählt wurde. Der/die Jugendvertreter/in gehört dem Vorstand des Vereins an.

§ 6 Jugendversammlung

1. In der Jugendversammlung haben alle Mitglieder des Jugendausschusses eine Stimme.
2. Die Jugendversammlung findet spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt und wird vom Jugendvorstand schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich.
4. Die Sitzungen der Jugendausschussleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Jugendausschussleitung ist von dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
5. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 Selbstverwaltung

1. Der Jugendausschuss führt und verwaltet sich im Rahmen nach **§17** der Satzung des Vereins selbst und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
2. Sie entscheidet über die ihr von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand bewilligten Finanzmittel und über die ihr zufließenden Fördermittel Dritter und ist für deren Verwendung rechenschaftspflichtig.
3. Die Vereinsjugend führt eine Jugendkasse, über die alle der Vereinsjugend zufließenden Finanz- und Fördermittel verwaltet werden.
4. Die Jugendkasse wird von einem Volljährigen Jugendausschussmitglied verwaltet.
5. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und unterliegt der Kontrolle durch die Kassenprüfer des Vereins.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendversammlung beschlossen und müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden.

§ 9 Ergänzende Geltung

1. Bei Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und die Geschäftsordnung entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 3.08.2019 in Kraft.